

78. Sitzung vom 10. September 1895.

Departemental-Vorträge.

Departement des Auswärtigen. (Politik).

Antrag vom 5. dies.

Die italienische Gesandtschaft hat un-
ter Hinweis darauf, dass laut Art. XVIII desselben
der König von Aethiopien sich bei allen seinen
Unterhandlungen internationaler Natur der Ver-
mittlung der italienischen Regierung zu bedienen
habe. (S. Prot. vom 21. November 1893, Nr. 4572). An-
derserseits behauptet Menelik, er sei durch genann-
ten Art. XVIII nicht gehalten, sondern lediglich er-
mächtigt, sich der Vermittlung Italiens zu be-
dienen.

Beitritt Aethio-
piens zum Welt-
postverein.

3549

Unter diesen Umständen erscheint es
angezeigt, sich an den Wortlaut von Art. 24, Ziffer
2 des Weltpostvertrages vom 11. Juli 1891 zu halten,
wonach die Beitrittserklärung fremder Staaten
zum Weltpostverein auf diplomatischem Wege
der schweizerischen Regierung und durch diese
allen Vereinsstaaten zur Kenntnis zu bringen ist.

Es kann aber die Uebergabe des Beitritts-
gesuches Aethiopiens durch Hrn. Flg an den Herrn
Bundespräsidenten nicht als „auf diplomatischem
Wege“ erfolgt betrachtet werden, da Hr. Flg nie beim
Bundesrate als diplomatischer Agent akkreditiert
worden ist und als Schweizerbürger nach den Regeln
des Völkerrechts überhaupt nicht akkreditiert werden
könnte.

Die Bundeskanzlei wird daher beauf-
tragt, dem Hrn. Flg den Brief des Königs Menelik,
worin dieser um die Aufnahme in den Weltpost-
verein ersucht, mit dem Bemerkten zurückzuer-



78. Sitzung vom 10. September 1895.

statten, diese Mitteilung könne aus dem Grunde nicht entgegengenommen werden, weil sie nicht in der durch Art. 24, Ziffer 2 des Weltpostvertrages vorgeschriebenen Form erfolgt sei.

Das Departement des Auswärtigen erhält den Auftrag, diesen Entscheid der italienischen Gesandtschaft und der schweiz. Gesandtschaft in Rom mitzuteilen.

An Hin. Hg., per Hzelei.

Prot. Auszug mit Beilagen ans Departement des Auswärtigen, politische Abteilung, zur Völlziehung und ans Postdepartement zur Kenntnisnahme.
